B to B - Praxistools für Unternehmen und Freiberufler

KnowNOW
TOOLS FOR BUSINESS SUCCESS

Gefährdungsbeurteilung Spritzlackieren

UseNOW - TeachNOW - LearnNOW - FindNOW

- Sofort nutzbar: Auswählen - Anpassen - Anwenden
- In der Praxis erprobt und bewährt
- Im Tagesgeschäft sofort anwendbare Hilfsmittel
- Aktuell durch regelmäßige Updates

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Tools for Success

Gefährdungsbeurteilung Spritzlackieren

Betriebs- / Arbeitsbereich: Oberflächenbehandlung/Spritzlackieren	**Verantwortlicher / Vorgesetzter:**	**Bearbeitet / überarbeitet am:** von:

Tätigkeit	**Gefährdung / Belastung Beanspruchung**	**Mögliche Maßnahmen / Schutzmaßnahmen**	**Schutzziele / Bezug; Weitere Info**	**Handlungs-bedarf ?**		**Notwendige Abhilfemaßnahmen**	
				ja	**nein**	**Wer**	**bis wann**
Spritz-lackieren	Brand- und Explosionsgefahr	- Im gesonderten Bereich lackieren, Spritzkabinen, Spritzständen - 5 Meter um die Verarbeitungsstelle als feuergefährdeten Bereich kennzeichnen - Feuerlöscher und Feuerlöschdecke bereithalten - Ausreichende Belüftung sicherstellen - Zündquellen vermeiden - Rauchverbot - Kennzeichnung des explosionsgefährdeten Bereiches - max. Schichtbedarf an Lacken im Arbeitsraum bereithalten - Rückstände von Beschichtungs-stoffen regelmäßig entfernen - Gebinde immer wieder verschließen	DGUV Regel 113-001 (BGR 104), DGUV Information 211-041				

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Gefährdungsbeurteilung Spritzlackieren

Tätigkeit	Gefährdung / Belastung / Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Schutzmaßnahmen	Schutzziele / Beleg / Weitere Info	Handlungsbedarf?		Notwendige Abhilfemaßnahmen	
				ja	nein	Wer	bis wann
Spritz-lackieren	Erkrankungen durch Einatmen gesundheits-schädigender Dämpfe, Aerosole, Isocyanate	Ausreichende Belüftung oder technische Absaugung - Wenn erforderlich, Atemschutzgerät verwenden - Bei Überschreitung der Auslöse-schwelle: Vorsorgeuntersuchung	DGUV Regel 112-190 (BGR 190)				
	Hauterkrankungen durch Kontakt mit Lacken, Härtern oder Lösemitteln	- entsprechende Werkzeuge und Hilfsmittel verwenden - persönliche Schutzausrüstung, geeignete Handschuhe verwenden - Hautschutzplan in Zusammenarbeit mit Betriebsarzt erstellen - Hautschutz- und Hautpflegemittel zur Verfügung stellen und auf Verwendung hinwirken	DGUV Regel 112-195 (BGR 195) DGUV Information 209-022 (BGI 658)				
	Unterweisung über allgemeine Gefährdung im Betrieb, besonders beim Spritzlackieren	- Unterweisung der Mitarbeiter - Erstellen einer Betriebsanweisung - Auf Benützen persönlicher Schutzausrüstung hinweisen	DGUV Information 213-713 (BGI 790-013), ArbSchG				
	besondere Unterweisung bei Gefahrstoffen	- Erstellen von Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe	DGUV Information 211-010 (BGI 578) GefStoffV				

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Tools for Success

Gefährdungsbeurteilung Spritzlackieren

Tätigkeit	Gefährdung / Belastung / Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Unzulässigkeit	Schutzziele / Bezug / Weitere Info	Handlungsbedarf?		Notwendige Abhilfemaßnahmen	
				ja	nein	Wer	bis wann
Spritz-lackieren	Allgemeine psychische Belastungen	Faktoren aus dem Arbeitsinhalt oder der Arbeitsaufgabe, wie zum Beispiel unklare Handlungsspielräume, zu viel Verantwortung, mangelnde Qualifikation, emotionale Inanspruchnahme - Faktoren aus der Arbeitsorganisation, wie zum Beispiel Arbeitszeit, Arbeitsablauf, Kommunikation und Kooperation - Faktoren aufgrund der sozialen Beziehungen mit Kolleginnen / Kollegen sowie Vorgesetzten, wie z.B. Mobbing, destruktive Kritik, Uninformiertheit, usw.	§§ 5 6 ArbSchG EN ISO 10075-1 Psychische Belastung und Beanspruchung im Berufsleben				
Spritz-lackieren	Spezifische psychische Belastungen	- Belastungsfaktoren aus der Arbeitsumgebung, wie zum Beispiel mangelnde Ergonomie am Arbeitsplatz oder im Arbeitsumfeld - Besondere Arbeitsformen, wie Überstunden, Schichtwechsel, Ängste durch Befristung des Arbeits-verhältnisses und Ähnliches	FI 0052 Fach-Information Gefährdungs-beurteilung psychische Belastung				

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme
- Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Tools for Success

Gefährdungsbeurteilung Spritzlackieren

Tätigkeit	Gefährdung / Belastung / Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Schutzmaßnahmen	Schutzziele / Beleg / Weitere Info	Handlungs-bedarf?		Notwendige Abhilfemaßnahmen	
				ja	nein	Wer	bis wann
Spritz-lackieren	Gefährdungen für schwangere Frauen	- Ermittlung, ob arbeitsbedingte Umgestaltungsmaßnahmen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes erforderlich sind und ob diese möglich bzw. zumutbar sind - Falls nein, Prüfung, ob alternative zumutbare Arbeitsplätze für schwangere Frauen verfügbar sind - Falls nein, Prüfung, ob für schwangere Frauen ein Beschäftigungsverbot für die betrachteten Arbeitsplätze zu verfügen ist	MuSchG § 9, Absatz 2 BGW 40-53-010 Mutterschutz Achtung: Dezidierte Gefährdungs-beurteilung des jeweiligen Arbeitsplatzes erforderlich				

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Tools for Success

Gefährdungsbeurteilung Spritzlackieren

Tätigkeit	Gefährdung / Belastung / Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Schutzmaßnahmen	Schutzziele / Ziele / Weitere Info	Handlungsbedarf?		Notwendige Abhilfemaßnahmen	
				ja	nein	Wer	bis wann
Spritz-lackieren	Besondere Gefährdungen durch technische Einrichtungen und Arbeitsmittel	Achtung: Bereits im Zuge der Beschaffung zu beurteilen! Zum Beispiel: - ProdSG / Verordnungen (CE-Kennzeichnung) - Sicherheit der zugehörigen Elemente (Kompressor, …) - Sicherheit, Belastbarkeit von Schutzeinrichtungen - usw.	"Beschaffung von Arbeitsmitteln" BetrSichV § 3, §§ 4,5,6, 8 und 9, Anhang 1				
		- Gefahr der Falschnutzung (bestimmungsgemäßer Gebrauch!) - Zustand der Arbeitsmittel (Instandhaltung sichergestellt?) - Prüffristen festgelegt und eingehalten?	DGUV Regel 100-500 BetrSichV § 10 BetrSichV § 14				

Hinweis: **Sie können über das Menü „Tabelle - Zeilen einfügen - Zeilen unterhalb“ weitere Zeilen für zusätzliche Gefährdungen einfügen. Die Tabellenüberschrift wird automatisch wiederholt.**

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Systematik der Nutzung des „Bewertungsmoduls“ zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5		Spalte 6	
Tätigkeit	**Gefährdung / Belastung / Beanspruchung**	**Mögliche Maßnahmen / Schutzmaßnahmen**	**Schutzziele / Ziele / Weitere Info**	**Handlungsbedarf ?**		**Notwendige Abhilfemaßnahmen**	
				ja	**nein**	**Wer**	**bis wann**

Spalte 1:
Beschreibt die Tätigkeit Spritzlackieren. Sollten hier relevante Tätigkeiten hinzukommen, bitte ergänzen.

Spalte 2:
Beschreibt mögliche Gefährdungen, bzw. Belastungen und Beanspruchungen im Rahmen der Tätigkeiten.
Die wichtigsten allgemein vorhandenen Aspekte sind bereits erfasst. Bitte ergänzen Sie eventuelle spezifische Aspekte Ihres Bereiches.

Spalte 3:
Hier sind die denkbaren, möglichen Maßnahmen, bzw. gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen gelistet.

Spalte 4:
Enthält die Quellen der Forderungen und eventuelle weitere Informationen zu verfügbaren Hilfsmitteln.

Spalte 5:
Dient zur Dokumentation des Handlungsbedarfs, d.h. ob die Maßnahmen / Schutzmaßnahmen erforderlich sind, bzw. bereits umgesetzt sind.

Spalte 6:
Dient zur Dokumentation der Abhilfemaßnahmen, d.h. wer, bis wann die Aufgaben erledigen muss.
Sinnvollerweise sollte hierzu zusätzlich eine Aufgabenliste mit genauer Beschreibung der Maßnahmen geführt werden.

Das Bewertungsmodul muss bei > 10 Beschäftigten aufbewahrt werden und ist den Behörden auf Verlangen vorzulegen!

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

In dieser Vorlage zur Gefährdungsbeurteilung thematisierten Gesetze, Vorschriften und Informationen:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
Gerätesicherheitsgesetz (GSG)
Arbeitsstättenregeln (ASR)
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
Mutterschutzgesetz (MuSchG)
Sprachliche Mindestanforderungen für Arbeitsmittel (BGR 500)

DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

DGUV Information 209-016 - Brandschutz in Metallbetrieben (BGI 658)
DGUV Information 211-010 - Sicherheit durch Betriebsanweisungen (BGI 578)
DGUV Information 211-041 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten (BGR 190)
DGUV Regel 112-192 - Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz (BGR 192)
DGUV Regel 112-195 - Benutzung von Schutzhandschuhen (BGR 195)
DGUV Regel 113-001 - Explosionsschutzregeln (BGR 104)
DGUV Information 213-713 (BGI 790-013) Abschnitt 5.3 BG/BGIA-Empfehlungen für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung Spritzlackieren von Hand bei der Holzbe- und -verarbeitung (bisher: BGI 790-013)
DGUV Regel 100-500 - Betreiben von Arbeitsmitteln (Gesamtfassung) (BGR 500)

BGW 40-53-010 Mutterschutz
FI 0052 Fach-Information Gefährdungsbeurteilung psychische Belastung
EN ISO 10075-1 Psychische Belastung und Beanspruchung im Berufsleben
BekBS 1113 "Beschaffung von Arbeitsmitteln"

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Achtung, wichtiger Hinweis:
Die in dieser Vorlage dargestellten Gefährdungen bzw. Belastung / Beanspruchungen und die damit getroffene Auswahl an Gesetzestexten, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Regeln, Informationen oder Grundsätzen, stellt eine beispielhafte Selektion dar und ist deshalb nicht für alle Situationen als vollständig zu betrachten. **Deshalb prüfen Sie Vollständigkeit bzw. Sicherheit Ihrer Gefährdungsbeurteilung!**

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Typische Bezugsquellen für Gesetze, Vorschriften und weiteren Informationen:

Das Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz stellt hier nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet zum Herunterladen bereit:
http://www.gesetze-im-internet.de/

Die Texte der gültigen Vorschriften der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) sind unter der folgenden Adresse zum kostenlosen Download:
http://publikationen.dguv.de/dguv/

Die Beuth Verlag verschafft Ihnen einen Überblick über die unter der folgenden Adresse nationale und internationale Normen sowie andere technische Regelwerke:
https://www.beuth.de

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bietet Ihnen den Zugang zu deren Publikationen oder auch den aktuellen Rechtstexten und technischen Regeln für den betrieblichen Arbeitsschutz in Deutschland. Dies umfasst insbesondere:

Gesetze und Verordnungen zum Technischen Arbeitsschutz
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Technischer-Arbeitsschutz/Technischer-Arbeitsschutz_node.html

Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AMR/AMR.html

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/RAB/RAB.html

Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html

Technische Regeln zur Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung (TRLV)
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html

Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (TROS)
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TROS/TROS.html

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter
www.know-now.de/join

Grundlegende, übergreifend wichtige und relevante Gesetzestexte:
(Die zitierten Texte geben den Stand 2018 wieder)

Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG

Das Arbeitsschutzgesetz gesetzt für alle beruflichen Tätigkeiten die grundlegenden Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers, die Pflichten sowie die Rechte der Beschäftigten und beinhaltet die Vorgaben zur Überwachung und Umsetzung des Arbeitsschutzes.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

§ 10 - Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.
(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören. Arbeitszeitrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?
… nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

§ 12 - Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten in Fragen des Arbeitsschutzes bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen oder geänderten Technologie der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

(2) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der zugewiesenen Tätigkeit der Arbeitnehmer vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.

Den Gesetzestext zum Arbeitsschutzgesetz in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:
https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/

Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG

Die wichtigen Regelungen zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation sind im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) getroffen. Das Arbeitssicherheitsgesetz erstreckt sich auf die Pflichten des Arbeitgebers zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit und definiert deren Aufgaben und betriebliche Position. Die genannten Stellen sollen eine fachkundige Beratung der Arbeitgeber sicherstellen. Die wesentliche Forderung des Arbeitssicherheitsgesetzes ist die betriebliche Zusammenarbeit aller Verantwortlichen beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung.

Den Gesetzestext zum Arbeitssicherheitsgesetz in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:
https://www.gesetze-im-internet.de/asig/

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Arbeitsstättenverordnung - ArbStätV

Die Arbeitsstättenverordnung legt fest, was der Arbeitgeber beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten zur Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten zu beachten hat. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass von der Arbeitsstätte keine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeht und verbliebene Gefährdungen soweit wie möglich reduziert werden.

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

ArbStättV, § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

(4) Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen so angelegt werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Er hat einen Plan für das Verhalten bei Brand und Explosion aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordert. Der Plan ist an geeigneten Stellen der Arbeitsstätte anzubringen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dieses Planes zu üben.

Den vollständigen Gesetzestext zur Arbeitsstättenverordnung in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:
http://www.gesetze-im-internet.de/arbstaettv_2004/

Technische Regeln - ASR

Die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung werden durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregeln), die vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) aufgestellt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemacht werden, konkretisiert.
Die bisher veröffentlichten Arbeitsstättenregeln sowie Empfehlungen des ASTA für weitere Maßnahmen stehen auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in der aktuellsten Version zum Herunterladen bereit:
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html

Hinweis:
Weiterhin finden Sie dort eine Übersicht Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) und zum Vergleich zugehörige abgelöste Arbeitsstätten-Richtlinien zur alten Arbeitsstättenverordnung von 1975 zum Herunterladen:
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-Uebersicht.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?
... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
Registrieren und downloaden!

Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Diese Verordnung soll arbeitsmedizinische Vorsorge in Unternehmen lenken, Erkrankungen durch Verursachung berufsbedingter Einwirkungen und auch auch die körperliche und psychische Belastung am Arbeitsplatz minimieren. Die Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge bildet damit die rechtliche Grundlage für alle Aspekte der betrieblichen Gesundheitsvorsorge.

Den vollständigen Gesetzestext zur Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:
http://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV – Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln) greift bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber und der Verwendung der Arbeitsmittel durch die Mitarbeiter sowie bei der Bereitstellung solcher Arbeitsmittel durch Verleihfirmen und Anlagen. Überwachungsbedürftige Anlagen sind solche, von denen spezielle Gefährdungen ausgehen, z. B. Druckbehälter, Aufzugsanlagen, Tankstellen, Feuerlöscher. Durch die Betriebssicherheitsverordnung wurde die EU-Richtlinie 2009/104/EG in nationales Recht umgesetzt.

Die Betriebssicherheitsverordnung enthält ein Schutzkonzept, das auf alle Arbeitsmittel gleichermaßen und vom Unternehmer zu erfüllende Grundpflichten ausgerichtet ist.

Stellt ein Arbeitgeber Arbeitsmittel bereit, muss dieser die jeweiligen Gefährdungen systematisch ermitteln und bewerten. Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die bei der Arbeit verwendet werden. Bereits bei der Neuanschaffung von Arbeitsmitteln muss der Arbeitgeber mithilfe der Gefährdungsbeurteilung der Logik

„Produktsicherheit + betriebliche Maßnahmen = Betriebssicherheit“ folgen:

- Sind die Arbeitsmittel für die geplante Verwendung geeignet?
- Verfügen die Arbeitsmittel über eine ausreichende Sicherheit?
- Welche betrieblichen Schutzmaßnahmen sind ggf. erforderlich?

Der Arbeitgeber hat das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens umfassen:

- Gefährdungen, die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftreten,
- erforderliche Schutzmaßnahmen,
- Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen des Standes der Technik,
- Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen mit dem Ergebnis der Wirksamkeitskontrolle.
- Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und der Prüfnachweise kann sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form erfolgen.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

… nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Überwachungsbedürftige Anlagen müssen ebenfalls einer Gefährdungsbeurteilung unterzogen werden. Darüber hinaus müssen sie vor Inbetriebnahme sowie danach in regelmäßigen Intervallen durch einen Sachverständigen der Abnahme zur Sicherheit entsprechende Prüfvorschriften, die bei der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen zu beachten sind. Die Prüfungsintervalle bestimmen sich nach der Art der Anlage.

Bei der Entwicklung von Schutzmaßnahmen für Arbeitsmittel und der Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen sind die technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) heranzuziehen

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Mutterschutzgesetz - MuSchG

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) soll werdende Mütter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, schützen. Hierzu enthält es wichtige Regelungen zu den Rechten und Pflichten, zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz während Schwangerschaft und Stillzeit (Beschäftigungsverbote, Arbeitsschutzbestimmungen), zum Kündigungsschutz sowie zu etwaigen Mutterschaftsleistungen.

Durch das neue Mutterschutzgesetz (MuSchG) Arbeitgeber müssen nun dafür sorgen, dass Gefährdungen für schwangere oder stillende Frauen für jede betriebliche Tätigkeit - unabhängig davon, ob diese aktuell durch schwangere oder stillende Mitarbeiterinnen ausgeübt wird oder ob im Betrieb überhaupt weibliche Mitarbeiter gibt - abgeschätzt und beurteilt werden:

§ 9 Gefährdungen; Arbeitsbedingungen; Schutzmaßnahmen

(1) Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit
1. die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann, und
2. unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beurteilung der Gefährdung nach Nummer 1 zu ermitteln, ob für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind voraussichtlich
a) keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,
b) eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich sein wird oder
c) eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.
Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
(2) Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der Arbeitgeber unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1 erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Zusätzlich hat der Arbeitgeber der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.
(3) Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nur diejenigen Tätigkeiten ausüben lassen, für die er die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 getroffen hat.

Den vollständigen Gesetzestext zum Mutterschutzgesetz in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:
http://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Grundlegende, übergreifend wichtige und relevante Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung: (Die zitierten Texte geben den Stand 2018 wieder)

DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention

Die DGUV Vorschrift 1 enthält die Grundsätze der Prävention. Sie zählt auf, was wesentlichen Anforderungen, die ein Unternehmer im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz zu erfüllen hat, und richtet sich an die Unternehmen des Unternehmers, der die Gesamtverantwortung trägt. Angesprochen werden unter anderem Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Informationsweitergabe, Unterweisung sowie Befähigung des Personals für die auszuführenden Tätigkeiten. Geregelt werden jedoch auch Pflichten der Versicherten. Diese müssen zur Sicherheit und Gesundheit beitragen sowie alles unterlassen, was die anderen Personen bei ihrer Arbeit von ihrem Handeln betroffen sind.
Zusätzlich enthält die Vorschrift Vorgaben zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes, wie zur betrieblichen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie zu Sicherheitsbeauftragten, zu Maßnahmen bei besonderen Gefahren, zu Erster Hilfe und zur Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung.

Persönliche Schutzausrüstungen

§ 29 Bereitstellung
(1) Der Unternehmer hat gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung den geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen; vor der Bereitstellung Versicherten anzuhören.
(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen den Versicherten in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung für die Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Für die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen müssen EG-Konformitätserklärungen vorliegen. Satz 2 gilt nicht für Hautschutzmittel und nicht für persönliche Schutzausrüstungen, die vor dem 1. Juli 1995 erworben wurden, sofern sie den vor dem 1. Juli 1992 geltenden Vorschriften entsprechen.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?
... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
Registrieren und downloaden!

§ 30 Benutzung
(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen entsprechend den Herstellerangaben und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß benutzt werden.
(2) Die Versicherten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen, gegebenenfalls mit vorgeschriebenen Zusatzeinrichtungen und festgestellte Mängel dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

§ 31 Besondere Unterweisungen
Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die nach § 3 Abs. 2 der PSA-Benutzungsverordnung bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Den vollständigen Text der „DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention“ in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) unter der Rubrik „Regelwerke“ / „Vorschriften“: https://publikationen.dguv.de

DGUV Vorschrift 2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die „DGUV Vorschrift 2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ stellt eine für die Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand [illegible] dar. Die Vorschrift beschreibt neben der erforderlichen Fachkunde vor allem die Aufgaben der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie die Modelle der [illegible]modelle. Die einzelnen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen unterstützen Betriebe und Verwaltungen bei der für die jeweilige Branche praxisgerechten Umsetzung der DGUV Vorschrift.

Den vollständigen Text der jeweiligen Versionen der „DGUV Vorschrift 2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der einzelnen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger in der jeweils aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) unter der Rubrik „Regelwerke“ / „Vorschriften“: https://publikationen.dguv.de

DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die „DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ bezieht sich auf die Sicherheit und regelmäßige Überprüfung von elektrischen Betriebsmitteln und elektrischen Anlagen. Der Unternehmer muss dafür Sorge tragen, dass elektrische Betriebsmittel und Anlagen in einwandfreiem Zustand sind. Dies bezieht sich bereits auf die erste Inbetriebnahme. Es muss gewährleistet sein, dass diese fachgerecht durchgeführt wurde, so dass auch hier keine Gefahr für Mitarbeiter im direkten Umfeld besteht. Im Zuge der Nutzung müssen Unternehmen darauf achten, dass die Anlagen und Betriebsmittel betrieblich intakt sind und den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Deshalb ist der Unternehmer verpflichtet die Betriebsmittel und Anlagen regelmäßig auf Unversehrtheit und fachgerechte Installation überprüfen zu lassen.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Den vollständigen Text der jeweiligen Versionen der „DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der einzelnen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger in der jeweils aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) unter der Rubrik „Regelwerke“ / „Vorschriften“: https://publikationen.dguv.de

Hinweis:

Zu dieser Vorschrift ist eine Durchführungsanweisung verfügbar, die im Internet auf den Seiten der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) zum Herunterladen bereitgestellt wurde:
https://publikationen.dguv.de/dguv/xparts/documents/vorschrift3da.pdf

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Hinweis zum Unterschied DGUV Vorschrift 3 und 4:
Der Unterschied zwischen Vorschrift 3 und 4 ist, dass die Vorschrift 4 nur für öffentliche Unternehmen Bestandteil des Regelwerks, die der Vorschrift 3 ist von allen anderen Unternehmen anzuwenden.

Achtung geänderte Systematik des Regelwerks der Unfallversicherung!

Die gesetzliche Unfallversicherung hat ihre Regeln und Vorschriften neu geordnet. Die bisherigen Titel der DGUV Vorschriften und Regeln werden durch neue Kurzzeichen abgelöst. Die Schriften werden nun vielmehr in vier Kategorien eingeteilt:

- DGUV Vorschriften,
- DGUV Regeln,
- DGUV Informationen und
- DGUV Grundsätze.

Ergänzend hierzu wird auch die Nummernsystematik neu geordnet. Jede Publikation des “Vorschriften und Regelwerks der DGUV” erhält eine eigene mehrstellige Kennzahl in den nachfolgend dargestellten Zahlenbereichen:

- 1-99 = DGUV Vorschrift,
- 100 - 199 = DGUV Regel,
- 200 - 299 = DGUV Information,
- > 300 = DGUV Grundsatz.

Gedruckte Exemplare werden bis zur Erarbeitung einer neuen Fassung noch mit bisheriger Nummer ausgeliefert.

Eine täglich aktualisierte Darstellung der bisherigen und neuen Nummern können Sie in der hier hinterlegten Übersichtsliste einsehen:
publikationen.dguv.de/dguv/DGUV_Regelwerk/DGUV_Regelwerk.xls

Die Tabelle im Format MS Excel ist so strukturiert, dass der neuen Nummer die bisherige Nummer, welche bisherigen Nummern und der aktuelle Titel gegenübergestellt sind.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Hinweise zur Anpassung des Dokumentes an die Organisation:

Um das Tool an Ihre Dokumentenstruktur anzupassen, gehen Sie (hier am Beispiel der Version MS Office 2010 dargestellt) bitte folgendermaßen vor:

1. Aktivieren Sie in der Leiste „Start“, Gruppe „Absatz“ das Symbol „Alle anzeigen“. Alternativ können Sie in der Leiste „Datei“ auf „Optionen“ klicken, im sich öffnenden Fenster „Anzeige“ auswählen und das Häkchen bei „alle Formatierungszeichen anzeigen“ setzen.
2. Löschen Sie nun zuerst das Textfeld mit dem Titel und danach die Grafik, indem Sie diese Objekte jeweils markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
3. Danach löschen Sie den verbliebenen Abschnittswechsel (oben), indem Sie diesen markieren und ebenfalls die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
4. Mittels „Doppelklick“ auf die Kopf- oder Fußzeile können Sie diese nun öffnen und die Texte und deren Formatierungen entsprechend Ihren Wünschen gestalten.
5. Löschen Sie das Kopfzeilen-Logo wie vorher, indem Sie dieses markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
6. Ein neues Logo fügen Sie ein, indem Sie in der Leiste „Einfügen“, Gruppe „Illustrationen“ auf das Icon „Grafik“ klicken und Ihre Datei auswählen.
7. Diese Hinweisseite entfernen Sie, indem Sie (ab dem letzten Seitenumbruch) alles markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
8. Das Dokument ist im Kompatibilitätsmodus (*.doc) zu vorherigen Office-Versionen gespeichert. In der Leiste „Datei“, können Sie das Dokument durch Betätigen der Schaltfläche „Konvertieren“ in das aktuelle Format *.docx umspeichern.

Nutzungsbedingungen von Fachinformationen:

(1) Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen haftet der Lizenzgeber. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen.
(2) Für Garantien haftet der Lizenzgeber unbeschränkt.
(3) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
(4) Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, mit deren Entstehen im Rahmen des Lizenzvertrags nicht gerechnet werden musste.
(5) Für Datenverlust haftet der Lizenzgeber nur, soweit dieser auch bei der Sorgfaltspflicht entsprechender Datensicherung entstanden wäre.
(6) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Lizenznehmer sowie für sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.
(7) Der Lizenzgeber haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg des Einsatzes der Tools oder Trainings.
(8) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.